

Raumverträglichkeit eines neuen Kraftwerkes bei Hanau (Staudinger Block 6) zwingend in einem Raumordnungsverfahren zu prüfen

Umweltverträglichkeitsprüfung mit gesteigerten Qualitätsstandard erforderlich

A. Kraftwerk Staudinger der E.ON Kraftwerke GmbH

Zum Kraftwerk Staudinger in Großkrotzenburg östlich von Hanau am Main gehören heute fünf Blöcke. Vier werden mit Kohle gefeuert, ein weiterer Block mit Erdgas. In Betrieb gesetzt wurden diese Anlagen zwischen 1965 und 1992. Die installierte Gesamtleistung beträgt rund 2.000 Megawatt.

Die mit Kohle gefeuerten Blöcke 1 bis 3 sind speziell für den Einsatz in der Mittellast konzipiert worden. Abgesehen von Zeiten, in denen sie nicht verfügbare Leistung zu ersetzen haben, werden sie vorwiegend an Werktagen dem wechselnden Strombedarf entsprechend eingesetzt. Mittellastkraftwerke arbeiten in der Regel zwischen 3.000 und 5.000 Volllastbenutzungsstunden pro Jahr. Das entspricht für die Blöcke 1 bis 3 einer Jahresarbeit zwischen 2,5 und 4 Milliarden Kilowattstunden.

Der Block 5 arbeitet vorwiegend als Grundlastkraftwerk und erzeugt fast rund um die Uhr Strom während der gasbefeuerte Block 4 im Bereich der Spitzenlast eingesetzt wird.

Der Betreiber des Kraftwerkes beabsichtigt jetzt, einen neuen Block 6 dieses Kraftwerkes zu realisieren. Zur Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung legte daher das Regierungspräsidium Darmstadt zu einem Scoping Termin ein.

Rechtlich geboten wäre zuvor die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

B. Scoping-Termin zum geplanten Bau eines 6. Blockes des Kraftwerks Staudinger

Die Funktion eines Scoping-Termin ist die Klärung, welche Untersuchungen mit welcher Qualität und ergänzt durch welche Qualitätssicherung der Kraftwerksbetreiber in Auftrag geben muss, um die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzubereiten.

Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch die Prüfung von Alternativen zu dem vorgesehenen Projekt, hier des Neubaus eines Großkraftwerkes.

1. Der Alternativenprüfung

Unverzichtbar erscheint eine Prüfung der Eignung des Standortes und eine Prüfung alternativer verfügbarer Standorte.

Gegen die Eignung des Standortes in Großkrotzenburg spricht zunächst die hohe Belastung der Region Untermain durch Luftschadstoffe und die hier häufigen austauscharmen Wetterlagen. Insbesondere die Industriebetriebe in Hanau, die Belastungen aus dem Kraftfahrzeug- und Luftverkehr und nicht zuletzt der Betrieb des derzeit vorhandenen Kraftwerks haben die Region in einem Maße vorbelastet, das eine weitere Zusatzbelastung den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung sowie dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) widerspricht. Dies kann aus denen Datengrundlagen des Planungsverbandes Bal-

des Planungsverbandes Ballungsraum Rhein-Main, dem Raumordnungsbericht der oberen Landesplanungsbehörde und den Luftreinhaltungsplan weiter substantiiert werden.

Eine Prüfung von Standortalternativen ist einzufordern, die das gesamte Versorgungsgebiet der E.ON einschließt. In dem Scoping Termin sollten auch die wichtigsten Kriterien für die Wahl eines geeigneten Standortes begründet eingefordert werden. Dies ist die Vermeidung von Energieverlusten beim Transport der Energie hin zum Endverbraucher und der gesicherte Abs. der entstehenden Wärme als Fernwärme für Industrie oder Haushalte. Weitere Kriterien sind die Nutzung einer vorhandenen Infrastruktur. Die Nutzung eines Hafens hängt von der Wahl des Brennstoffes ab, weil zum Beispiel ein Gaskraftwerk auch ohne Hafen oder Bahnanschluss auskommen kann.

Die Nutzung der Restwärme für industrielle Prozesse oder als Ersatz für Heizungsanlagen dürfte in der Region durch die vorhandenen Blöcke erschöpft sein.

Auch eine Prüfung von Verfahrensalternativen zur geplanten Anlage ist einzufordern. Dies erfordert die Prüfung des Einsatzes auch von anderen Brennstoffen wie dem angesprochenen Gas, aber auch die Prüfung moderner Kraftwerkstechnik mit höherer Energieeffizienz.

2. Vorbelastungsuntersuchungen

Die Ermittlung der Vorbelastung sowohl im Hinblick auf die Luft- als auch auf die Boden- und Gewässerbelastungen ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

Hinsichtlich der Vorbelastungen der Luft sind Daten aus dem Untersuchungsgebiet zu erheben und nicht einfach nur vorhandene Daten aus der mehr oder minder entfernten Nachbarschaft zu übernehmen. Die Beschreibung der Luftqualität anhand von allgemeinen Daten aus Hessen ist keinesfalls ausreichend, insbesondere weil es sich um einen industriell vorgeprägten Standort handelt mit hohen Belastungen der Umweltmedien Luft, Boden und Wasser.

Vorbelastungsdaten sind vor Ort zu erfassen. Liegen keine Vorbelastungsdaten vor, so sind sie messtechnisch zu ermitteln.

Überschreiten die ermittelten Daten die Vorsorgewerte aus dem Standardwerk des Sachverständigen Prof. Kühling („Die Bewertung der Luftqualität bei Umweltverträglichkeitsprüfungen“), sind die Ursachen für die gesteigerten Belastungen – etwa durch industriehistorische Recherchen - zu erheben, um entscheiden zu können, ob sich solche Belastungen auch zukünftig weiter anreichern werden oder hier eine Vorbelastung im langsamen Abbau begriffen ist.

Hinsichtlich der Vorbelastung für Böden aus dem Untersuchungsgebiet sind Messungen erforderlich und die Heranziehung von Daten aus dritten Orten in Südhessen nicht zulässig. Denn aus diesen kann im Hinblick auf die Schadstoffbelastung vor Ort keine ausreichende qualitative und quantitative Aussage getroffen werden.

3. Immissionsprognose

Die zu erstellende Immissionsprognose muss auf einer Ausbreitungsrechnung beruhen, die methodisch belastbar ist.

Zu unterbinden sind Manipulationen bei der Bestimmung der Höhe des Schornsteins beziehungsweise des Kühlturmes. Die Höhe wird bei anderen Anlagenplanungen erfahrungsgemäß so lange erhöht, bis eine geringe Zusatzbelastung für die Region sich rechnerisch ergibt. Dies ist methodisch unzulässig. Zugrunde zu legen ist die Höhe, die in der Technischen Anleitung Luft abzulesen ist.

Bei Immissionsprognosen wird häufig angeführt, dass aufgrund der besonderen orographischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet eine Anpassung der meteorologischen Daten

Daten unter Berücksichtigung des Geländes im Untersuchungsgebiet durchgeführt worden sei. Auch diese eröffnet Manipulationsmöglichkeiten bei der Ausbreitungsrechnung.

Darüber hinaus werden durch Vergleichsrechnungen mit den prognostischen Strömungsfeldern Immissionsfelder berechnet, die deutlich unterhalb derer liegen, die mit einem methodisch anspruchsvollen Prognosemodell berechnet werden können.

Aus der Prognose muss klar erkennbar sein, inwieweit Kaltluftabflüsse und deren Mächtigkeiten berücksichtigt wurden. Weiterhin muss klar sein, ob den Ausbreitungsrechnungen eine Ausbreitungsklassenstatistik oder eine meteorologische Zeitreihe zu Grunde liegt. Unter den vorherrschenden Standortbedingungen ist eine meteorologische Zeitreihe heranzuziehen.

Bei der Immissionsprognose ist auch auf die dazugehörige Protokolldatei offezulegen. Nur dann ist die Prognose nachvollziehbar.

In der Immissionsprognose ist die Windrose des Standortes zugrunde zu legen und nicht etwa eine solche aus der weiteren Nachbarschaft.

4. Bewertung der Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe sind sorgfältig zu ermitteln. Besondere Sorgfalt ist auf jene Stoffe zu legen, die als Vorbelastung in der Region Ergebnis einer jahrelangen Anreicherung des Bodens und der Luft durch Schadstoffe sind.

Notwendig ist auch eine Bewertung der von der Anlage ausgehenden Zusatzbelastungen nach den Kriterien einer wirksamen Umweltvorsorge. Auch die Auswirkungen der von der Anlage ausgehenden Schadstoffe auf den Boden sowie die Grund- und Oberflächengewässer sind ausreichend zu untersuchen und zu bewerten. Beispielsweise sind Untersuchungen zu Auswirkungen auf die Wasserqualität durch Schadstoffeinträge durchzuführen.

Nach § 2 UVPG sind nicht nur die Auswirkungen der beantragten Anlage im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter sondern auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu untersuchen.

5. Humantoxikologisches Gutachten

Die Wirkungen der Zusatzbelastungen sollten in einem Humantoxikologisches Gutachten auf die Gesundheit der Anwohner des Kraftwerkes untersucht und bewertet werden. Auch hierzu sind konkrete Messungen der derzeit bestehenden Vorbelastungen Vorort unerlässlich.

6. FFH-Vorprüfung

Eine Prüfung der Verträglichkeit der Immissionen zu Lasten von solchen nach europäischem Naturschutzrecht schützenswerten benachbarten Flora - Fauna - Habitatschutzgebieten erscheint hier geboten.

Nach der FFH-Richtlinie stehen auch die dort in Anhang 4 genannten Art außerhalb von FFH-Gebieten unter strengem Schutz und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

C. Raumordnungsverfahren für ein neues Großkraftwerk zwingend erforderlich

Ein Raumordnungsverfahren soll in Hessen nach Maßgabe der Raumordnungsverordnung von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers durchgeführt werden, wenn der Regionalplan Südhessen für das hierzu beurteilende Vorhaben eines Kraftwerkes kein räumlich oder sachlich hinreichend konkretes Ziel der Raumordnung enthält.

Von einem Raumordnungsverfahren kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des neuen Blockes des Kraftwerkes bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Planung den Darstellungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes entspricht. Dafür gibt die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Großkrotzenburg nicht her.

Der Regionalplan Südhessen sieht in seinem Planteil für den geplanten Standort einen Bereich für *Industrie und Gewerbe* sowohl als Bestand als auch als Zuwachs vor und markiert dort den Bestand eines Kraftwerkes.

Schon in dem letzten von mir geführten Prozess gegen den Block 5 dieses Großkraftwerkes war streitig, ob mit dieser Markierung im Regionalplan ein Freibrief für jede Größe des Kraftwerks ausgestellt ist.

Im Textteil des Regionalplans Südhessen 2000 wird ausgeführt:

"Großkraftwerke (mehr als 200 MW) sollen nur erweitert oder an einem neuen Standort errichtet werden, wenn sich aus dieser Maßnahme in der Gesamtbetrachtung ökologische Vorteile ergeben."

Ich interpretiere diese Aussage des Regionalplans Südhessen als eine räumlich und sachlich konkretisierte Absage an den Neubau von Kraftwerksleistung oberhalb von 200 MW in Südhessen.

Ein Nachweis der geforderten ökologischen Vorteile als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung ist daher vor einem Fortgang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einem Raumordnungsverfahren zu erbringen.

Ein solcher Vorteil drängt sich bei erster Betrachtung nicht zwingend auf. Ein wichtiger Aspekt bei dieser Prüfung werden die Potenziale zur Nutzung der entstehenden Wärme sein. Nach der Vorgabe des Regionalplan Südhessen soll die

"Fernwärmeversorgung in geeigneten Gebieten, insbesondere im Verdichtungsraum, ausgebaut werden. Die in den Oberzentren des Verdichtungsraumes bestehenden Fernwärmeversorgungen sind zu modernisieren, in Anlehnung an bestehende Netze und Erzeugungsanlagen auszubauen und untereinander zu verknüpfen. Dabei sollen die Abwärmepotenziale von Kraftwerksanlagen, soweit noch nicht voll erfolgt, in die Wärmeversorgung einbezogen werden."

Dies ist in einem Raumordnungsverfahren zu untersuchen.

Neue Hochspannungsleitungen sind in dem Planteil des Regionalplans Südhessen 2000 ausgehend von dem geplanten Standort in Großkrotzenburg nicht eingezeichnet. Sofern diese für einen 6. Block notwendig werden, wären diese daher auch auf ihre Verträglichkeit mit der Raumordnung zu untersuchen.

Zur Luftreinhaltung gibt der Regionalplan vor:

"Die Verunreinigung der Luft soll vor allem im Verdichtung Raum verringert werden. Die Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten ist sicherzustellen und zu optimieren. Kaltluftschneisen sind offen zu halten, Wärmeinseln zu verhindern."

Der geplante Block 6 des Kraftwerks Staudinger stellt eine solche Wärmeinsel dar. In einem Raumordnungsverfahren ist zu prüfen, ob die Planung diesen Vorgaben des Immissionsschutzes entspricht.

Der Standort des neuen Blockes könnte in dem Einzugsbereich eines hundertjährigen Hochwassers des Mains liegen. Dazu regelt der Regionalplan Südhessen 2000 als verbindliches Ziel:

"Natürlich Überschwemmungsbereiche sind von allen Nutzungen freizuhalten, die die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen und eine Gefährdung mit Folgeschäden darstellen können."

Das geplante Bauwerk mit seiner gesamten Infrastruktur ist geeignet, den Hochwasserabschluss des Mains erheblich zu beeinträchtigen; zudem kann sich bei einer Überschwemmung des Standortes auch die Qualität des Flusswassers durch Schadstoffe erheblich verschlechtern. Auch dieser Aspekt ist in einem Raumordnungsverfahren vertiefend auf seine Verträglichkeit zu untersuchen.

Der Standort des 6. Blockes des Kraftwerkes liegt zwar in einem dargestellten Bereich für Industrie und Gewerbe, dieser wird aber durch einen „Regionalen Grundzug“ vollständig eingeraht. Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf als **Ziel** der Raumordnung

„durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“

Vorhaben, die zu einer Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind als ausdrückliches Ziel der Raumordnung innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; aber auch für immissionsreiche Anlagen außerhalb dieser Grünzüge ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grünzuges und seiner Funktionen in einem Raumordnungsverfahren speziell zu untersuchen.

Im Ergebnis sprechen inhaltliche Vorgaben des Regionalplans Südhessen dafür, dass für den neuen Block des Kraftwerkes derzeit kein räumlich und sachlich hinreichend konkretes Ziel der Raumordnung im Plan enthalten ist und daher ein Raumordnungsverfahren geboten ist, um die Planung mit u.a. der Bauleitplanung der benachbarten Stadt Hanau nach dem Gegenstromprinzip abzustimmen. Um dieser Forderung Ausdruck zu verleihen, ist es geboten, die gegenläufigen Inhalte der Bauleitplanung der benachbarten Kommunen zur Begründung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens gegenüber der oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt darzulegen.

D. Verfahren zur Abweichung von einem Ziel der Raumordnung

Die Regionalversammlung hat über die Zulassung einer Abweichung von Zielen des Regionalplans Südhessen zu entscheiden, wenn einer der öffentlichen Planungsträger für u.a. ein Großkraftwerk von einem Ziel des Regionalplans Südhessen abweichen will.

Die Planung des Kraftwerkes kann eine Abweichung von der Zielvorgabe zum Schutz des regionalen Grünzuges erforderlich machen. Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf als **Ziel** der Raumordnung

„durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.“

Funktionen des regionalen Grünzuges ist die Sicherung der Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft. Die Grünzüge dienen insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushalts, der klimatischen Verhältnisse und der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur.

Ergibt das Raumordnungsverfahren das Zwischenergebnis, dass

- die Immissionen des geplanten Kraftwerkes bestehenden Naherholungsgebiete in dem Regionalen Grundzug rund um Großkrotzenburg in ihrer Nutzung beeinträchtigen oder
- stellt das Kraftwerk für den Abfluss von extremen Hochwässern ein Hindernis dar oder
- beeinflusst der Wärmeabstrom des Kraftwerkes das Kleinklima,

würde dies eine Beeinträchtigung einer Funktion des Regionalen Grünzuges nahelegen. In diesem Fall wäre ein Abweichungsverfahren erforderlich. Daher ist dieser Aspekt auch im Rahmen der Scoping vertiefend sachverständig zu untersuchen.

Moeller - Meinecke
Fachanwalt für Verwaltungsrecht